

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs. 3, Z 10 FHStG (FHG ab 1.1.2021)



FH Vorarlberg 
University of Applied Sciences

Übersicht der Satzungsänderungen für die Dauer der Gesundheitskrise Covid-19

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am
15. Dezember 2020
im Einvernehmen mit dem Erhalter am 17. Dezember 2020

Covid-19 bedingte temporäre Änderungen zur Satzung

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Dauer der Covid-19 Gesundheitskrise und ersetzen etwaige Regelungen in unserer Satzung, den jeweiligen Studienordnungen bzw. Studiengangsunterlagen und sonstigen relevanten Unterlagen.

- **Änderung Prüfungsmodus**

Die konkreten Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten sowie die festgelegten Prüfungstermine können geändert werden, wenn dies aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 und der geänderten Umstände in der Lehre organisatorisch und didaktisch erforderlich ist.

Veränderung des Prüfungsmodus z.B. in Form von Onlineprüfungen, anderen Prüfungsmodi als im Antrag angegeben.

- **Aufhebung der Verpflichtung eines Auslandssemesters**

- **Anpassungen des Aufnahmeverfahrens für Studienjahr 2021/22 für die Dauer der Gesundheitskrise Covid-19**

Die Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2021/22 können in allen Studiengängen angepasst werden, damit die gesetzlichen, behördlichen und die Vorgaben der Hochschulleitung gewährleistet werden können.

Dieser Beschluss gilt unter der Auflage, dass die Auswahl der geänderten Abläufe, Instrumentarien, Bewertungskriterien und Gewichtungen eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen gewährleistet und den im FHG § 11 und in der FH-AkkVO idgF vorgesehenen Regelungen sowie dem Datenschutzhandbuch entspricht.

Ebenso finden die Empfehlungen der FHK-AG Gender Mainstreaming und Diversity Management Aufnahmeverfahren -transparent und fair Berücksichtigung.

Ein Aufnahmeverfahren ist jedenfalls durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt. Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen. Bei Bachelorstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.